# S 3 U 184/96

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 2 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Arbeitsunfall<br>Wegeunfall<br>Wahl des Weges<br>betrieblicher Zusammenhang<br>Verlängerung der Wegstrecke |
| Leitsätze | Die Wahl eines weiteren Weges bzw. Ort der Tätigkeit und Wohnung stellt den Versicherungsschutz nur in Frage, wenn für diese Wahl andere Gründe maßgebend waren, als die Gründe, den Ort der Tätigkeit bzw. die Wohnung zu erreichen und die dadurch bedingte Verlängerung der Wegstrecke unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände als erheblich anzusehen ist. |
| Normenkette | RVO § 548<br>RV0 § 550 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 3 U 184/96 |
| Datum | 21.08.1998 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 2 U 412/98 |
| Datum | 01.12.1999 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 21.08.1998 aufgehoben. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 11.01.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.05.1996 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Feststellung eines Arbeitsunfalls.

Der KlÃ¤ger ist seit 1987 als selbstÃ¤ndiger Ingenieur fÃ¼r Beratung, Planung und Bauleitung bei der Beklagten versichert. Er macht geltend, am 02.10.1994 um 16.00 Uhr auf dem Heimweg von einer Fliesenmesse in Bologna auf der StaatsstraÃe Nr. 42 zwischen Bergamo und Bozen auf dem WegstÃ¼ck zwischen Pisogne und Darfo mit dem Motorrad einen Unfall erlitten zu haben, der zu einem Bruch des dritten und vierten LendenwirbelkÃ¶rpers gefÃ¼hrt habe. FÃ¼r den Unfall gibt es keine Zeugen und keine polizeilichen Feststellungen. FÃ¼r den Messebesuch hat der KlÃ¤ger eine auf sein Unternehmen ausgestellte Zutrittskarte vorgelegt. Nachdem zunÃ¤chst u. a. vorgetragen worden war, der KlÃ¤ger habe wegen des erwarteten Verkehrsaufkommens die gewÃ¤hlte Route fortsetzen wollen, um Ã¼ber Meran, das Timmelsjoch, den FernpaÃ, FÃ¼ssen und Landsberg nach Augsburg zu kommen und dass diese Strecke lediglich ca. 20 km lÃ¤nger, als die unmittelbare Autobahnroute Verona, Bozen, MÃ¼nchen und Augsburg sei, hat der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 21.08.1998 die nachfolgende Darstellung gegeben. Er sei am 01.10.1994 erst gegen 14.00 Uhr in Augsburg abgefahren und habe ca. vier Stunden spÃ¤ter Verona erreicht und dort Ã¼bernachtet. Am nÃ¤chsten Tag zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr habe er Bologna verlassen, um nach Hause zu fahren. Er sei auf der Autobahn Ã¼ber Modena nach Mantua gefahren und von dort Ã¼ber die LandstraÃe nach Brescia. AnschlieÃend sei er am Ã¶stlichen Ufer des Iseo-Sees gefahren und habe, nachdem er auf der Autobahn am Vortag zwischen Bozen und Verona zahlreiche Staus in Richtung Norden beobachtet habe und am RÃ¼ckweg zwischen Modena und Mantua nach Norden zÃ¤hflÃ¼ssiger Verkehr geherrscht habe, abseits der Autobahn von Mantua nach Bozen fahren wollen, dann weiter Ã¼ber die Autobahn Innsbruck nach Augsburg. Die frÃ¼her vorgetragene Strecke Ã¼ber das Timmelsjoch habe er je nach spÃ¤terer Verkehrssituation alternativ zur Brenner-Autobahn ab Bozen bzw. Meran wÃ¤hlen wollen. Die parallel zur Autobahn verlaufende Brenner-StraÃe habe er nicht gewÃ¤hlt, weil dort nach seinem Wissen wesentlich mehr Ortsdurchfahrten bestÃ¼nden, wohingegen die von ihm gewÃ¤hlte Strecke nach seinen Kenntnissen zahlreiche Ortsumfahrungen habe und teilweise als SchnellstraÃe ausgebaut sei. Kurz nach seinem Sturz sei er weiter nach Bozen gefahren, um dort Quartier zu nehmen, weil er wegen seiner Schmerzen von dem ursprÃ¼nglichen Ziel, nach Hause zu fahren, Abstand genommen habe. Der zÃ¤hflÃ¼ssige Verkehr in Richtung Mantua habe sich seiner Erinnerung nach mit einer Geschwindigkeit unter 50 km/h bewegt.

Die Autobahnstrecke von Bologna nach Mantua betrÃ¤gt 96 km und von Mantua nach Bozen 180 km. Nach einer vom Sozialgericht eingeholten Auskunft des ADAC ist die parallele StraÃe von Mantua nach Bozen ebenfalls 180 km lang, fÃ¼r die Strecke Ã¼ber die Autobahn benÃ¶tigt man eine durchschnittliche Fahrzeit von zwei Stunden und fÃ¼r die Brenner-StaatsstraÃe eine solche von drei Stunden. Erkenntnisse Ã¼ber die VerkehrsverhÃ¤ltnisse auf dieser Strecke am 02.10.1994

hatten weder der ADAC noch der von der Beklagten eingeschaltete italienische VersicherungstrÃ¤ger. Ebenfalls nach Auskunft des ADAC ist die vom KlÃ¤ger angegebene Fahrstrecke Ã¼ber den Lago d`Iseo, das Val Camonica, den Tonale-PaÃ, den MendelpaÃ nach Bozen mindestens 90 km lÃ¤nger und bedingt durch EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich des StraÃenausbaus und -verlaufs auch eine erheblich lÃ¤ngere Fahrzeit. Bei der Tourenberatung werde fÃ¼r diese Strecke fÃ¼r Pkw eine Fahrtdauer von etwa fÃ¼nf Stunden zu Grunde gelegt, die von MotorrÃ¤dern wegen der besseren ManÃ¶vrierfÃ¤higkeit, insbesondere bei erforderlichen ÃberholmanÃ¶vern durchaus noch etwas unterboten werden kÃ¶nne. Diese lÃ¤ngere Alternativstrecke biete aber gerade auch fÃ¼r Zweiradfahrer nicht unerhebliche VorzÃ¼ge. Die StreckenfÃ¼hrung stelle an sportlich ambitionierte Fahrer hÃ¶here AnsprÃ¼che und sei sicher auch landschaftlich wesentlich interessanter.

Die Autobahnstrecke von Mantua nach Verona ist im Wesentlichen gerade und weist einen HÃ¶henunterschied von 40 m aus. Von Verona aus folgt die Autobahn dem GefÃ¤lle der begleitenden Etsch bis auf eine HÃ¶he von ca. 280 m Ã¼ber dem Meeresspiegel. Nahezu parallel hierzu verlÃ¤uft die StaatsstraÃe (Brenner-StraÃe). Die vom KlÃ¤ger gewÃ¤hlte Alternativstrecke von Mantua Ã¼ber das Val Camonica nach Bozen ist nach den StraÃenkarten 296 km lang (groÃer Schellatlas 1994/95; Carta Generale Turingclub Italiano Milano 1991). Sie fÃ¼hrt vom Lago d`Iseo (198 m) Ã¼ber Edolo (713 m) Ã¼ber den Passo Tonale (1883 m) nach MalÃ© (738 m) und von dort Ã¼ber den MendelpaÃ (1363 m), von wo die Wegstrecke bis Bozen 25 km betrÃ¤gt.

Mit Bescheid vom 11.01.1996 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab, weil sich der KlÃ¤ger auf einem unversicherten Umweg befunden habe. Den anschlieÃenden Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 02.05.1996 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Mit Urteil vom 21.08.1998 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen und dem KlÃ¤ger die sich daraus ergebenden gesetzlichen Leistungen zu gewÃ¤hren.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 21.08.1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Meinung, das Sozialgericht habe nicht berÃ¼cksichtigt, dass sich durch den Umweg allein der Abschnitt zwischen Mantua und Bozen um rund 140 km verlÃ¤ngert habe und damit erheblich sei. Das Gericht habe auch nicht geprÃ¼ft, ob tatsÃ¤chlich, wie vom KlÃ¤ger angegeben, am Unfalltag der Verkehr auf der Autobahn parallel zum Gardasee in nÃ¶rdlicher Richtung gestaut gewesen sei. Nach ihrer Auffassung wurde der erheblich weitere und damit risikoreichere Weg nur aus eigenwirtschaftlichen ErwÃ¤gungen gewÃ¤hlt, da bekanntermaÃen fÃ¼r einen Motorradfahrer die WegzurÃ¼cklegung Ã¼ber eine Autobahn nicht attraktiv sei. Der gewÃ¤hlte Weg insbesondere auch Ã¼ber AlpenpÃ¤sse sei dagegen fÃ¼r jeden Motorradfahrer eine Herausforderung, die unter den gegebenen UmstÃ¤nden aber nicht unter den Schutz der gesetzlichen

Unfallversicherung gestellt werden kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, und verweist u. a. darauf, dass der Alternativweg Ã¼ber das Timmelsjoch insgesamt nur 19 km lÃ¤nger gewesen wÃ¤re. Er hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung u.a. angegeben, er habe zum Zeitpunkt der Fahrt mit Sicherheit neben dem Motorrad auch ein Auto gehabt. Er wisse aber nicht, ob nicht seine LebensgefÃ¤hrtin zum damaligen Zeitpunkt sein Auto gebraucht habe. Die gewÃ¤hlte Strecke habe er vorher schon gekannt.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Augsburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet, weil der Unfall des KlÃ¤gers kein Arbeitsunfall war.

Die Entscheidung richtet sich auch im Berufungsverfahren nach den Vorschriften der RVO, weil der Unfall vor dem 01.01.1997 geschehen ist (Â§ 212 SGB 7).

Nach Â§ 550 Abs. 1 RVO gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit einer der in den Â§Â§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten TÃ¤tigkeiten zusammenhÃ¤ngenden Weg nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit. Der KlÃ¤ger war damit grundsÃ¤tzlich als ein nach Â§ 545 RVO versicherter SelbstÃ¤ndiger auf dem Heimweg von der Fliesenmesse in Bologna, woran der Senat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine Zweifel hegt, versichert und zwar auch fÃ¼r die Streckenteile in Italien (Â§ 4 Abs. 2 SGB 4).

Wie sich aus einem Vergleich von Â§ 550 Abs. 1 und Â§ 550 Abs. 2 RVO ergibt, ist lediglich der unmittelbare Weg zwischen dem Ort der TÃ¤tigkeit und der Wohnung versichert. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem kÃ¼rzesten oder schnellsten Fahrweg. Vielmehr ist der Versicherte nicht nur in der Wahl des Verkehrsmittels, sondern auch in der des Weges grundsÃ¤tzlich frei. Die Wahl eines weiteren Weges stellt den Versicherungsschutz nur in Frage, wenn fÃ¼r diese Wahl andere GrÃ¼nde maÃgebend waren als die Absicht, den Ort der TÃ¤tigkeit bzw. die Wohnung zu erreichen und die dadurch bedingte VerlÃ¤ngerung der Wegstrecke unter BerÃ¼cksichtigung aller maÃgeblichen UmstÃ¤nde als erheblich anzusehen ist. Der den Versicherungsschutz nach Â§ 550 Abs. 1 RVO vermittelnde Zusammenhang zwischen dem ZurÃ¼cklegen der Wegstrecke und der versicherten TÃ¤tigkeit kann demnach nur verneint werden, wenn der Umweg nicht wesentlich der ZurÃ¼cklegung des Weges von dem Ort der TÃ¤tigkeit dient, sondern wenn fÃ¼r die Wahl des weiteren Weges GrÃ¼nde maÃgebend waren, die allein oder

Ã¼berwiegend dem privaten Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen sind (BSG-Urteil vom 28.04.19976 Az.: 2/8 RU 10/76; BSG-Urteil vom 30.04.1986 Az.: 2 RU 44/85). Der bloÃe Vergleich der alternativ in Frage kommenden Wegstrecken bzw. der damit verbundenen Fahrzeiten ist damit noch kein ausreichendes Kriterium fÃ¼r die Feststellung eines sogenannten unversicherten Umweges. Dies schlieÃt wiederum nicht aus, dass bei der AbwÃ¤gung der GesamtumstÃ¤nde diesem Kriterium im Einzelfall entscheidende Bedeutung zugemessen wird.

Anders als das Sozialgericht ist der entscheidende Senat im vorliegenden Fall der Ãberzeugung, dass fÃ¼r die Wahl des unfallbringenden Weges, der sich als Umweg darstellt, Ã¼berwiegend dem privaten Lebensbereich des Versicherten zuzurechnende GrÃ¼nde maÃgebend waren.

BezÃ¼glich des geplanten Heimweges und der GrÃ¼nde hierfÃ¼r bestehen keine anderen Beweismittel, als die Angaben des KlÃ¤gers. Aus ihnen kann nach Ãberzeugung des Senats zu Gunsten des KlÃ¤gers nur angenommen werden, dass dieser sich auf der eingeschlagenen Strecke nach Bozen und von dort aus jedenfalls nicht Ã¼ber das Timmelsjoch nach Hause begeben hÃ¤tte. Die Alternativstrecke Ã¼ber das Timmelsjoch ist ersichtlich durch den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigen eingefÃ¼hrt worden, um von der Unfallstelle aus einen Heimweg aufzuzeigen, der von der Wegstrecke auf der Hinfahrt entfernungsmÃ¤Ãig nicht erheblich abweicht. Abgesehen davon, dass diese StreckenfÃ¼hrung zuletzt vom KlÃ¤ger nur noch als eine offenstehende Alternative dargestellt wurde, Ã¼berzeugt dieses Vorbringen den Senat schon deshalb nicht, weil der KlÃ¤ger damit im Anschluss an die zeitraubende Strecke zwischen Brescia und Bozen noch das 2500 m hohe Timmelsjoch und den Fernpass hÃ¤tte Ã¼berwinden mÃ¼ssen, so dass die angegebene Vermeidung der Verkehrsprobleme auf der angeblich schnelleren Strecke mit einem vÃ¶llig unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen Mehraufwand von Zeit und MÃ¼he hÃ¤tte erkauft mÃ¼ssen.

Der KlÃ¤ger hat sich auf der gewÃ¤hlten Fahrstrecke zwischen Mantua und Bozen auf einem erheblichen Umweg befunden, der auch bei Unterstellung der angegebenen, aber nicht bewiesenen Verkehrsbehinderungen keinerlei Vorteil erbringen konnte und im Gegenteil zu einer erheblichen Mehrung des Unfallrisikos beigetragen hat. Die Strecke von Mantua bis Bozen betrÃ¤gt sowohl auf der Autobahn als auch auf der Brenner-StraÃe 180 km, die Ã¼ber Brescia hingegen 296 km. Allein diese Differenz von 116 km muÃ, selbst auf die GesamtlÃ¤nge der Fahrstrecke zwischen Bologna und der Wohnung gerechnet, als ganz erheblich angesehen werden. Die Differenz beschrÃ¤nkt sich jedoch nicht nur auf die zu fahrende Wegstrecke. Ebenfalls ganz erheblich sind die zu bewÃ¤ltigenden HÃ¶henunterschiede und der Ausbauzustand der StraÃen. Dies kommt u.a. in der Tourenberechnung des ADAC zum Ausdruck, wonach die Fahrstrecke auf der Autobahn zwei Stunden, die auf der Brenner-StraÃe drei Stunden, die auf der vom KlÃ¤ger gewÃ¤hlten Strecke jedoch fÃ¼nf Stunden betrÃ¤gt. Dass letztere Fahrzeit von MotorrÃ¤dern unterboten werden kann, muss hierbei ausser Betracht bleiben, weil Gleiches von den erstgenannten Strecken angenommen werden muss. Damit hÃ¤tte der KlÃ¤ger bei einer wesentlich lÃ¤ngeren und gefÃ¤hrlicheren Fahrstrecke bei unbehindertem Verkehr eine Zeit benÃ¶tigt, wie bei einer

Durchschnittsgeschwindigkeit von 30 km/h auf der Autobahn. Selbst die Brenner-StraÃe mit den vom KlÃ¤ger als stÃ¶rend angegebenen Ortsdurchfahrten hÃ¤tte ca. zwei Stunden weniger Fahrzeit in Anspruch genommen. Damit kann es dem KlÃ¤ger nicht darauf angekommen sein, den Weg von Mantua nach Bozen auf eine einigermaÃen sinnvolle oder im Vergleich zur kÃ¼rzeren Route vergleichsweise angenehme Weise zurÃ¼ckzulegen, sondern das Motorrad auf einer fahrtechnisch anspruchsvolleren und landschaftlich schÃ¶neren Strecke laufen zu lassen. Dass dies speziell auf die gewÃ¤hlte Strecke zutrifft, ist der Auskunft des ADAC vom 05.08.1996 zu entnehmen.

Der Senat ist danach zusammenfassend der Ãberzeugung, dass fÃ¼r die Wahl der Unfallstrecke andere GrÃ¼nde maÃgebend waren, als die Absicht, die Wohnung zu erreichen und die dadurch bedingte VerlÃ¤ngerung der Wegstrecke erheblich war. Auf diesem Umweg war der KlÃ¤ger damit nicht versichert.

Die Berufung hat deshalb Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024